

AGB (1/2)

Allgemeine Geschäftsbedingungen Clubkind Design

Vermietung, Verkauf, Dienstleistungen, Planung sowie
3D-Visualisierung & Design (inkl. Misch- und Werk-
leistungen)

§ 1 GELTUNGSBEREICH, BEGRIFFE

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der Clubkind Design GmbH (nachfolgend „Clubkind Design“, „wir“) und unseren Kunden (nachfolgend „Kunde“) über:

1. die Vermietung von Veranstaltungstechnik und Zubehör (z. B. Licht, Ton, Video/LED, Rigging, Bühne, Medien- und Stromverteilungstechnik),
2. die Erbringung von Dienstleistungen im Veranstaltungs- und Produktionsbereich (z. B. Planung, Konzeption, Projektleitung, Showdesign, Programmierung, Betrieb, Aufbau/Abbau, Einweisung, Service),
3. die Erbringung von Leistungen der 3D-Visualisierung, Gestaltung und des Designs (z. B. 3D-Renderings, Visualisierungen, Animationen, Grafik-/Kommunikationsdesign, Layouts, technische Visualisierung; näher geregelt in § 16),
4. die Gestellung von Personal (z. B. Operatoren, Video-Operatoren, Techniker, Projektleitung, Mediengestalter/Designer),
5. sowie – als Mischgeschäft – den Verkauf/die Lieferung von Technik oder Verbrauchsmaterialien, soweit diese nicht ausschließlich durch die besonderen Verkaufsbedingungen (Teil 2) geregelt werden.

(2) Wir schließen Verträge sowohl mit Unternehmern als auch mit Verbrauchern. „Unternehmer“ ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. „Verbraucher“ ist jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.

(4) Individuelle Vereinbarungen (insbesondere Angebot, Leistungsbeschreibung, Auftragsbestätigung, Projektparameter, Rider, Ablaufpläne, Briefings/Designbriefings) haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 VERTRAGSSCHLUSS, TEXTFORM, LEISTUNGSBEGINN

(1) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Ein Vertrag kommt zustande durch:

1. unsere Auftragsbestätigung in Textform (z. B. E-Mail), oder
2. tatsächlichen Leistungsbeginn (z. B. Lieferung/Übergabe, Aufbaubeginn, Programmierung, Beginn von Visualisierungs-/Designarbeiten, Einsatz von Personal).

(2) Erklärungen und Abstimmungen in Bezug auf Projektänderungen, Freigaben, Termine, Zusatzleistungen, Budgets, Übergaben und Abnahmen erfolgen grundsätzlich in Textform, soweit nicht zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.

(3) Beginnen wir auf Wunsch des Kunden vor Ablauf einer Widerrufsfrist (bei Verbrauchern) mit der Leistung, gilt § 19 dieser AGB (Widerruf/Verbraucherinformationen).

§ 3 ANGEBOTSPHASE, VORLEISTUNGEN, SCHUTZ VON KONZEPTEN UND UNTERLAGEN

(1) Planungen, Konzepte, technische Zeichnungen, Visualisierungen, Renderings, Showabläufe, Patchpläne, Medien-/Timecode-Setups, Programmierungen (auch Vorprogrammierungen), Designentwürfe und Kalkulationen, die wir im Rahmen der Angebotserstellung oder Projektanbahnung erstellen („Vorleistungen“), sind urheberrechtlich bzw. als Geschäftsgeheimnis geschützt und bleiben unser geistiges Eigentum.

(2) Kommt kein Vertrag zustande, erhält der Kunde keinerlei Nutzungsrechte an diesen Vorleistungen. Der Kunde darf diese Vorleistungen weder verwenden (auch nicht teilweise), noch vervielfältigen, noch Dritten zugänglich machen. Auf unser Verlangen sind digitale Dateien zu löschen und etwaige Ausdrucke zurückzugeben.

(3) Kommt ein Vertrag zustande, räumen wir dem Kunden Nutzungsrechte nach Maßgabe von § 15 (allgemein) bzw. § 16 (3D-Visualisierung & Design) ein (projektbezogen, nach Zahlung).

(4) Wir sind berechtigt, für umfangreiche Vorleistungen (z. B. ausgearbeitete Visualisierungs- oder Designkonzepte) bereits in der Angebotsphase ein gesondertes Planungs-, Konzeptions- oder Designhonorar zu vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, bleibt die Regelung in Abs. 1–3 unberührt.

§ 4 LEISTUNGSARTEN, MISCHGESCHÄFTE, SUBUNTERNEHMER

(1) Je nach Vereinbarung erbringen wir Mietleistungen, Dienstleistungen, Werkleistungen (einschließlich 3D-Visualisierung & Design) und/oder Liefer-/Verkaufsleistungen. Ein Projekt kann mehrere Leistungsarten verbinden („Mischgeschäft“). Maßgeblich ist die im Angebot/in der Auftragsbestätigung definierte Abgrenzung.

(2) Bei Dienstleistungen schulden wir die fachgerechte Erbringung, nicht jedoch einen bestimmten künstlerischen oder wirtschaftlichen Erfolg, sofern nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert. Bei Werkleistungen (z. B. ein fertiges Rendering, eine fertige Animation, ein abgeschlossenes Designergebnis) schulden wir die Herbeiführung des vereinbarten Werkerfolgs nach Maßgabe des Briefings und der Freigaben.

(3) Wir sind berechtigt, zur Leistungserbringung geeignete Subunternehmer und freie Mitarbeiter (z. B. Techniker, Video-Operatoren, Mediengestalter, Designer, Render-Dienstleister) einzusetzen. Unsere Verantwortlichkeit gegenüber dem Kunden bleibt hiervon unberührt.

(4) Soweit im Projektablauf erforderlich, dürfen wir gleichwertiges oder höherwertiges Equipment als Ersatz liefern/stellen, sofern dadurch berechnete Interessen des Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

§ 5 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN, VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN

(1) Der Kunde stellt rechtzeitig alle Informationen, Unterlagen, Freigaben und Entscheidungen bereit, die zur Planung und Durchführung erforderlich sind. Der Kunde hat uns insbesondere über wesentliche Projektrisiken zu informieren (z. B. Outdoor, besondere Sicherheitslagen, enge Zeitfenster, Denkmalschutz, Auflagen).

(2) Der Kunde stellt sicher, dass am Leistungsort die notwendigen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere:

1. rechtzeitiger Zugang, freie Zufahrten, Ladezonen, Arbeits- und Lagerflächen,
2. geeignete und sichere Stromversorgung (Anschlüsse, Absicherung, Erdung), ggf. Netzwerk/Internet,
3. Einhaltung von Hausordnungen der Location und behördlichen Auflagen (z. B. Lärm, Brandschutz, Fluchtwege),
4. ein entscheidungsbefugter Ansprechpartner vor Ort.

(3) Für Leistungen der 3D-Visualisierung & des Designs stellt der Kunde rechtzeitig die erforderlichen Arbeitsgrundlagen bereit, insbesondere Briefings, Pläne, Maße, CAD-/Bestandsdaten, Logos, Schriften, Bild-/Markenmaterial sowie etwaige Corporate-Design-Vorgaben. § 16 gilt ergänzend.

(4) Genehmigungen, Anzeigen und Rechte (z. B. behördliche Veranstaltungsgenehmigungen, GEMA, Sondernutzungen) beschafft und trägt grundsätzlich der Kunde, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

(5) Verstößt der Kunde gegen Mitwirkungspflichten oder ist die Durchführung aus Sicherheitsgründen nicht möglich oder unzumutbar (z. B. unsichere Stromversorgung, fehlende Freigaben, fehlende Arbeitsgrundlagen, behördliche Untersagung durch kundenseitige Versäumnisse), sind wir berechtigt, Leistungen zu verweigern, zu unterbrechen oder abzubrechen. Vergütungsansprüche bleiben bestehen; ersparte Aufwendungen werden angerechnet.

§ 6 PREISE, NEBENKOSTEN, ABRECHNUNG NACH AUFWAND

(1) Preise verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Gegenüber Verbrauchern weisen wir Bruttopreise aus oder ergänzen die Umsatzsteuer transparent.

(2) Sofern nicht ausdrücklich im Angebot enthalten, werden Nebenkosten gesondert berechnet, insbesondere:

- Transport/Logistik, Spesen, Übernachtung, Park-/Maut-/Zufahrtkosten, Verbrauchsmaterial, Sonderentsorgung, Genehmigungsgebühren, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen;
- bei 3D-/Designleistungen: Lizenzkosten für vom Kunden gewünschte Stock-Assets, Schriften, Texturen oder Plug-ins, Render-/Cloud-Rechenzeit sowie Druck-/Produktionskosten.

(3) Zusatzleistungen, Änderungen, Wartezeiten, Unterbrechungen oder Mehraufwand, die durch den Kunden, die Location oder Dritte veranlasst werden (z. B. verspäteter Einlass, fehlende Hilfskräfte, Zeitplanverschiebungen, zusätzliche Proben, zusätzliche Korrekturschleifen über den vereinbarten Umfang hinaus), werden nach Aufwand zu den vereinbarten Stundensätzen/Tagessätzen berechnet, sofern nicht anders vereinbart.

§ 7 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, SICHERHEITEN

(1) Soweit nicht anders vereinbart, gilt: 50 % Anzahlung nach Auftragserteilung (fällig innerhalb 7 Tagen), Restzahlung spätestens zum ersten Leistungstag bzw. nach Rechnungsstellung innerhalb 7 Tagen. Bei reinen Visualisierungs-/Designprojekten kann die Schlusszahlung an die Abnahme bzw. Freigabe des Werkergebnisses geknüpft werden.

(2) Wir können im Einzelfall eine höhere Anzahlung, Vorauszahlung oder eine angemessene Kautions verlangen (insbesondere bei hochwertigen Mieten, Privatkunden, kurzfristigen Projekten oder bei Zahlungsverzug in der Vergangenheit).

(3) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, weitere Leistungen zurückzuhalten, Lieferung/Übergabe zu verweigern, Personal abzuziehen, die Übergabe von Visualisierungs-/Design-Ergebnissen oder Nutzungsrechten zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten. Verzugszinsen und Verzugskosten werden nach gesetzlichen Regeln berechnet.

(4) Aufrechnung/Zurückbehaltung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig; Zurückbehaltung nur, soweit der Anspruch aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

§ 8 TERMINE, VERSCHIEBUNG, PREISBINDUNG

(1) Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.

(2) Verschiebt der Kunde Termin, Zeitraum oder Leistungsort, entfällt die ursprüngliche Preis- und Verfügbarkeitsbindung. Wir sind berechtigt, Mehrkosten (z. B. Personal, Logistik, Submieten, Lager, Re-Planung, erneute Render-/Designkapazitäten) zu berechnen und/oder ein neues Angebot zu stellen.

(3) Ist eine Verschiebung für uns organisatorisch oder wirtschaftlich unzumutbar (z. B. Equipment/Personal/Renderkapazität bereits anderweitig gebunden), dürfen wir den Auftrag ablehnen; in diesem Fall gelten die Stornoregeln (§ 18).

§ 9 LIEFERUNG/ÜBERGABE, UNTERSUCHUNG, RÜGE

(1) Übergabe/Überlassung erfolgt am vereinbarten Ort/Termin. Der Kunde hat das Material bei Übergabe – soweit zumutbar – auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel zu prüfen und diese unverzüglich anzuzeigen.

(2) Für Unternehmer gilt zusätzlich: erkennbare Mängel sind unverzüglich in Textform zu rügen; andernfalls gelten Lieferung/Leistung hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt.

(3) Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen

§ 10 MIETBEDINGUNGEN: NUTZUNG, OBHUT, VERBOTENE HANDLUNGEN

(1) Der Kunde nutzt Mietmaterial ausschließlich bestimmungsgemäß, am vereinbarten Einsatzort und nur durch fachkundiges Personal.

(2) Untervermietung, Weitergabe an Dritte, Standortwechsel oder Eingriffe/Modifikationen am Material sind ohne unsere Zustimmung untersagt.

(3) Der Kunde schützt das Material vor Witterung, Feuchtigkeit, Überlast, Verschmutzung, Diebstahl, Vandalismus, unbefugtem Zugriff. Ab Übergabe trägt der Kunde die Obhut- und Verkehrssicherungspflichten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(4) Störungen/Defekte sind uns unverzüglich zu melden. Reparaturen dürfen nur durch uns oder nach unserer Freigabe erfolgen.

§ 11 RÜCKGABE, VERSPÄTETE RÜCKGABE, FEHLTEILE, REINIGUNG

(1) Mietmaterial ist vollständig (inkl. Zubehör, Cases, Kabel) und gereinigt zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort zurückzugeben.

(2) Bei verspäteter Rückgabe schuldet der Kunde Nutzungsentschädigung in Höhe der vereinbarten Miete anteilig je Tag sowie Ersatz des weitergehenden Schadens (z. B. Ausfallvermietung, Expresslogistik).

(3) Fehlteile, starke Verschmutzung oder unsachgemäße Verpackung berechtigen uns, Aufwand (Reinigung, Sortierung, Neuverpackung, Ersatzbeschaffung) zu berechnen.

(4) Wir dürfen eine Prüf- und Zählfrist von bis zu 3 Werktagen nach Rückgabe in Anspruch nehmen. Feststellungen teilen wir dem Kunden mit.

§ 12 SCHÄDEN, VERLUST, DIEBSTAHL, MIETAUSFALL

(1) Der Kunde haftet für Schäden, Verlust, Diebstahl ab Übergabe bis Rückgabe, soweit wir den Schaden nicht zu vertreten haben.

(2) Bei Beschädigung werden Reparaturkosten, Prüfkosten und ggf. Ersatzteilkosten berechnet. Bei Totalschaden oder Verlust schuldet der Kunde Ersatz zum Wiederbeschaffungswert.

(3) Für den Zeitraum, in dem Material aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Schadens nicht vermietbar ist (Reparatur/Ersatzbeschaffung), dürfen wir einen angemessenen Mietausfallschaden berechnen, soweit wir keine anderweitige Vermietung vornehmen können.

(4) Der Kunde hat sicherzustellen, dass ein ausreichender Versicherungsschutz besteht (Veranstalterhaftpflicht; bei hochwertigem Material Sachversicherung/Equipmentdeckung). Auf Verlangen ist ein Nachweis vorzulegen. Eine Versicherungspflicht wird hiermit nicht als

Garantieerfordernis ausgestaltet – die Haftung des Kunden bleibt unabhängig bestehen.

§ 13 DIENSTLEISTUNGEN & PERSONAL: ZEITEN, WARTENZEITEN, SICHERHEIT

(1) Vereinbarte Einsatzzeiten beziehen sich auf betriebsbereite Leistung. Aufbau/Abbau, Proben, Umbauten, Checks, Briefings und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit, sofern sie projektbedingt anfallen.

(2) Verzögerungen, die aus dem Verantwortungsbereich des Kunden/der Location/Dritter stammen, berechtigen uns zur Abrechnung von Wartezeit/Mehrarbeit.

(3) Wir sind berechtigt, Weisungen abzulehnen, die gegen Arbeitsschutz/Sicherheitsregeln verstoßen oder die Technik gefährden. Bei gravierenden Sicherheitsmängeln dürfen wir die Leistung einstellen.

§ 14 ABNAHME (WERKLEISTUNGEN), KONKLUDENTE ABNAHME

(1) Soweit Werkleistungen vereinbart sind (z. B. fertige Programmierung/Showfile, Installation, Sonderbau, fertiges Rendering/Visualisierung/Animation, abgeschlossenes Designergebnis), erfolgt eine Abnahme.

(2) Eine Abnahme gilt spätestens als erfolgt, wenn:

1. der Kunde die Leistung in Betrieb nimmt oder nutzt (z. B. Veröffentlichung/Verwendung eines Renderings oder Designs),
2. oder die Veranstaltung/Probe mit der Leistung durchgeführt wird,
3. oder der Kunde nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Bereitstellung wesentliche Mängel in Textform rügt (bei komplexen Projekten kann im Angebot eine längere Prüffrist vereinbart werden).

(3) Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung; sie werden im Rahmen der Nacherfüllung behoben.

§ 15 GEISTIGES EIGENTUM, NUTZUNGSRECHTE, REFERENZEN (ALLGEMEIN)

(1) Unsere Planungen, Konzepte, Showdesigns, Programmierungen, Zeichnungen, Layouts, Medien-Setups und Dokumentationen sind geistiges Eigentum der Clubkind Design GmbH. Gleiches gilt für die von uns erstellten Medieninhalte, insbesondere Grafiken, Bildmaterial, Videos, Animationen, Motion Graphics, 3D-Visualisierungen und Renderings sowie die zugehörigen Medien-Setups (z. B. Content-Playlists, Mapping-/Timecode-Konfigurationen). Für Leistungen der 3D-Visualisierung & des Designs gilt ergänzend und vorrangig § 16.

(2) Der Kunde erhält – sofern nicht anders vereinbart – ein einfaches, nicht übertragbares, projektbezogenes Nutzungsrecht an den vorgenannten Leistungen und Medieninhalten (einschließlich Grafiken, Videos und Animationen) erst nach vollständiger Zahlung. Jede Weiterverwendung (z. B. Folgeevents, Adaptionen, Umschnitte, Weiterbearbeitung, Übergabe an andere Dienstleister) bedarf unserer Zustimmung.

(3) Wir dürfen das Projekt in angemessenem Umfang als Referenz nennen und Bild-/Videomaterial unserer Leistungen (z. B. Aufbau-/Technikfotos, Grafiken, Videos, Animationen, Renderings, Designarbeiten) zu Eigenwerbezwecken nutzen, soweit keine berechtigten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen oder ausdrücklich anders vereinbart ist.

§ 16 3D-VISUALISIERUNG & DESIGN: LEISTUNGSUMFANG, KORREKTUREN, DATEIEN, NUTZUNGSRECHTE

(1) Gegenstand sind insbesondere 3D-Visualisierungen, Renderings, Animationen, technische Visualisierungen, Bühnen-/Raum-/Stand-Visualisierungen sowie Grafik- und Kommunikationsdesign (z. B. Layouts, Key Visuals, Drucksachen, digitale Gestaltung). Der konkrete Umfang, das Format, die Auflösung, die Anzahl der Motive/Ansichten und die Anzahl der enthaltenen Korrekturschleifen ergeben sich aus dem Angebot/Briefing.

(2) Korrekturen/Revisionen: Im vereinbarten Umfang enthaltene Korrekturschleifen dienen der Anpassung im Rahmen des ursprünglichen Briefings. Konzeptionelle Neuausrichtungen, nachträgliche Briefingänderungen oder zusätzliche Schleifen über den vereinbarten Umfang hinaus sind Zusatzleistungen und werden nach Aufwand berechnet (§ 6 Abs. 3).

(3) Freigaben: Der Kunde prüft Entwürfe/Zwischenstände und erteilt Freigaben in Textform. Mit der Freigabe gilt der jeweilige Stand als genehmigt; spätere Änderungswünsche sind Zusatzleistungen. Für Fehler, die in freigegebenen Ständen enthalten waren (z. B. Rechtschreibung, Maße, Farbwerte, Inhalte), haften wir nicht, soweit sie auf vom Kunden bereitgestellten oder freigegebenen Vorgaben beruhen.

(4) Rohdaten/Quelldateien: Geschuldet sind – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – ausschließlich die vereinbarten Endergebnisse in den vereinbarten Ausgabeformaten (z. B. gerenderte Bilder/Videos, druckfähige PDF, exportierte Grafiken). Offene Arbeits-, Projekt- und Quelldateien (z. B. Szenen-, Projekt-, Layout- und Working-Files, 3D-Modelle, Texturen, Setups) verbleiben bei uns und sind nicht Leistungsgegenstand. Ihre Herausgabe bedarf einer gesonderten Vereinbarung und Vergütung.

(5) Nutzungsrechte: Mit vollständiger Zahlung räumen wir dem Kunden – sofern nicht anders vereinbart – ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den freigegebenen Endergebnissen für den vertraglich vorgesehenen Zweck ein. Nicht umfasst sind ohne gesonderte Vereinbarung: die Übertragung an Dritte, die Bearbeitung/Umgestaltung durch Dritte, die Verwendung für andere Projekte/Zwecke sowie ausschließliche (exklusive) Rechte. Ausschließliche Rechte, eine Rechteübertragung oder ein Verzicht auf die Urheberbenennung bedürfen einer ausdrücklichen, gesondert zu vergütenden Vereinbarung in Textform.

(6) Kundenmaterial und Rechte Dritter: Stellt der Kunde Materialien bereit (z. B. Logos, Schriften, Bilder, Marken, Texte, Pläne, CAD-/Stockdaten), sichert er zu, über die erforderlichen Rechte/Lizenzen zu verfügen, und stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Etwaige Lizenzkosten für vom Kunden gewünschte Stock-Assets, Schriften oder Texturen trägt der Kunde.

(7) Urheberbenennung & Referenz: Wir sind berechtigt, uns als Urheber/Gestalter zu nennen und die Arbeiten als Referenz zu zeigen, soweit keine berechtigten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen. Ein Verzicht auf die Urheberbenennung bedarf gesonderter Vereinbarung.

(8) Verbraucher: Bei individuell für den Kunden erstellten Visualisierungs-/Designleistungen (Sonderanfertigung nach Kundenvorgaben) besteht grundsätzlich kein Widerrufsrecht; § 19 bleibt im Übrigen unberührt.

(9) Verbindlichkeit von Darstellungen: Visualisierungen und Renderings dienen der Veranschaulichung. Geringfügige Abweichungen der späteren Realität (z. B. Material, Farbe, Licht, Maßstab) sind technisch bedingt und stellen keinen Mangel dar, soweit nicht ausdrücklich verbindliche Werte zugesichert wurden.

§ 17 HAFTUNG

(1) Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist dann auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Eine Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

(4) Soweit gesetzlich zulässig, ist die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel von Mietmaterial ausgeschlossen.

(5) Für den Verlust von Daten/Dateien haften wir nur, soweit der Kunde eine angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Datensicherung vorgenommen hat und der Schaden auch dadurch nicht vermeidbar war; im Übrigen gelten Abs. 1–3.

(6) Unsere Haftung ist – soweit gesetzlich zulässig – der Höhe nach auf die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt. Auf Verlangen teilen wir die aktuelle Deckungssumme mit.

§ 18 STORNIERUNG, RÜCKTRITT, PROJEKTABBRUCH

(1) Storniert der Kunde einen verbindlich beauftragten Auftrag, schuldet er eine angemessene Entschädigung. Sofern keine abweichende Regelung im Angebot vereinbart ist, gilt folgende Staffel auf die Netto-Gesamtvergütung (inkl. geplanter Mieten/Dienstleistungen/Design, exkl. Fremdkosten, soweit separat nachweisbar):

1. ab Auftragserteilung: 20 % der Auftragssumme (AW),
2. 60 bis 30 Kalendertage vor Leistungsbeginn: 30 % des AW,
3. 30 bis 10 Kalendertage vor Leistungsbeginn: 50 % des AW,
4. 10 bis 3 Kalendertage vor Leistungsbeginn: 75 % des AW,
5. weniger als 3 Kalendertage vor Leistungsbeginn: 100 % des AW.

(2) Bei Visualisierungs-/Designprojekten gilt zusätzlich: bereits erbrachte und freigegebene Leistungsteile sowie nicht stornierbare Li-

zenz-/Render-/Fremdkosten sind in jedem Fall zu vergüten.

(3) Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist (z. B. nicht stornierbare Submieten, Sondertransporte, Fremdkosten, Sonderanfertigungen, geblocktes Personal/Renderkapazität).

(4) Bricht der Kunde die Veranstaltung/Leistung ab oder wird sie aus Gründen aus seiner Sphäre unmöglich (z. B. fehlende Genehmigung, Sicherheitsmängel, behördliche Untersagung wegen kundenseitiger Pflichtverletzung), bleibt der Vergütungsanspruch bestehen; ersparte Aufwendungen werden angerechnet.

(5) Bei höherer Gewalt gilt § 20.

19 VERBRAUCHER: WIDERRUFSRECHT, BEGINN DER LEISTUNG, MUSTER

(1) Verbraucher haben bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht von 14 Tagen.

(2) Das Widerrufsrecht kann – je nach Leistungsart – vorzeitig erlöschen oder ausgeschlossen sein, insbesondere:

1. bei Dienstleistungen, wenn wir die Dienstleistung vollständig erbracht haben und der Verbraucher ausdrücklich zugestimmt hat, dass wir vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen, und der Verbraucher seine Kenntnis vom Erlöschen bestätigt hat,
2. bei Waren oder Leistungen, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl/Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind (Sonderanfertigung; hierzu zählen insbesondere individuell erstellte 3D-Visualisierungen und Designarbeiten),
3. bei versiegelten Waren, die aus Hygiene-/Gesundheitsgründen nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn die Versiegelung nach Lieferung entfernt wurde (sofern einschlägig).

(3) Widerrufserklärung: Der Widerruf ist gegenüber der Clubkind Design GmbH in Textform zu erklären (z. B. E-Mail). Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

(4) Folgen des Widerrufs: Im Widerrufsfall sind empfangene Leistungen zurückzugewähren. Hat der Verbraucher verlangt, dass wir vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Dienstleistung beginnen, so hat er uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Widerruf erbrachten Leistungen entspricht.

(5) Muster-Widerrufstext (frei formulierbar): „Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung/den Kauf der folgenden Waren ..., bestellt am .../erhalten am ..., Name, Anschrift, Datum, Unterschrift (bei Brief).“

§ 20 HÖHERE GEWALT

(1) Höhere Gewalt sind Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereichs, die auch bei äußerster Sorgfalt nicht vermeidbar sind (z. B. Naturereignisse, Krieg, Terror, Pandemien, behördliche Anordnungen, großflächige Strom-/Netzausfälle, Streiks, erhebliche Lieferkettenstörungen).

(2) Bei höherer Gewalt verlängern sich Fristen angemessen. Ist die Durchführung dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, können beide Parteien den Vertrag beenden. Bereits erbrachte Leistungen und nachweislich angefallene nicht stornierbare Kosten sind zu vergüten/zu erstatten.

§ 21 ABWERBEVERBOT, VERTRAULICHKEIT

(1) Der Kunde verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und 12 Monate danach kein von uns im Projekt eingesetztes Personal (Mitarbeiter/freie Mitarbeiter/Subunternehmer) ohne unsere Zustimmung abzuwerben oder zu beschäftigen.

(2) Beide Parteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit über nicht öffentliche Projekt- und Geschäftsangaben (insbesondere technische Unterlagen, Kalkulationen, Abläufe, Briefings, Entwürfe). Diese Pflicht gilt mindestens 2 Jahre nach Projektende, soweit keine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.

§ 22 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Es gilt deutsches Recht. Für Verbraucher gilt dies nur, soweit nicht zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Aufenthaltsstaats entgegenstehen.

(2) Ist der Kunde Unternehmer, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Sitz der Clubkind Design GmbH. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

(3) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung.

AGB (2/2)

Besondere Vertragsbedingungen Clubkind Design

Verkauf, Werklieferung, Sonderanfertigung & Sonder-
bau (B2B/B2C)

(Diese Bedingungen ergänzen die AGB 1. Bei Widersprüchen gehen die
Regelungen dieser AGB 2 für Verkauf/Werklieferung/Sonderanfertigung
vor.)

Stand: 06/2026

§ 1 ANWENDUNGSBEREICH

(1) Diese Bedingungen gelten für Verträge über den Verkauf von Waren, die Lieferung von Technik, Werklieferungen sowie Sonderanfertigungen/Sonderbauten (z. B. kundenspezifische Konstruktionen, konfektionierte Systeme, individuell konfigurierte Installationen, maßgeschneiderte Lösungen).

(2) Montage-/Installationsleistungen können Bestandteil sein. Soweit Montage als Dienst-/Werkleistung vereinbart ist, gelten ergänzend die Regelungen aus Teil 1 (insbesondere Mitwirkung, Abnahme, Haftung).

§ 2 LIEFERUNG, TEILLIEFERUNG, TERMINE

(1) Liefertermine sind nur verbindlich, wenn ausdrücklich als verbindlich bestätigt.

(2) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

(3) Verzögert sich die Lieferung aus Gründen in der Sphäre des Kunden (z. B. fehlende Freigaben, fehlende Annahme, Baustopp), gehen Mehrkosten (Lager, erneute Anfahrt, Umplanung) zu Lasten des Kunden.

§ 3 GEFÄHRÜBERGANG, VERSAND

(1) Unternehmer: Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Kunden über.

(2) Verbraucher: Die Gefahr geht erst mit Übergabe der Ware an den Verbraucher über.

(3) Transportschäden sind unverzüglich zu dokumentieren und uns zu melden; Verpackung ist aufzubewahren, soweit zumutbar.

§ 4 EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum.

(2) Unternehmer dürfen die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern; sie treten bereits jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe unseres Rechnungswerts an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

(3) Bei Zugriffen Dritter (z. B. Pfändung) hat der Kunde uns unverzüglich zu informieren.

§ 5 UNTERSUCHUNG UND MÄNGELANZEIGE

(1) Unternehmer haben die Ware unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich in Textform zu rügen; andernfalls gilt die Ware insoweit als genehmigt.

(2) Verbraucher sollen Mängel möglichst zeitnah anzeigen, um eine schnelle Abwicklung zu ermöglichen; gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 6 GEWÄHRLEISTUNG / NACHERFÜLLUNG

(1) Unternehmer: Die Gewährleistungsfrist für Neuwaren beträgt 12 Monate ab Lieferung, soweit gesetzlich zulässig. Für gebrauchte Waren kann die Gewährleistung ausgeschlossen werden, sofern dies im Angebot/auf der Rechnung transparent ausgewiesen ist.

(2) Verbraucher: Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen und Rechte.

(3) Nacherfüllung: Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach den gesetzlichen Regeln mindern oder zurücktreten.

(4) Keine Gewährleistung besteht für Schäden durch unsachgemäße Nutzung, falsche Montage durch den Kunden/Dritte, unzureichende Stromversorgung, Überspannung, äußere Einwirkungen (Wasser/Feuchtigkeit), fehlenden Schutz vor Witterung, normale Abnutzung sowie Eingriffe ohne unsere Freigabe.

§ 7 SONDERANFERTIGUNG / SONDERBAU / KUNDENSPEZIFISCHE KONFIGURATION

(1) Sonderanfertigungen sind Waren/Leistungen, die nach Kundenvorgaben hergestellt oder in wesentlichen Teilen kundenspezifisch konfiguriert/konfektioniert werden (z. B. spezielle Maße, kundenspezifische Verdrahtung, Sonderlackierung, individuelle Systemintegration, spezifische Träger-/Halter-/Case-Lösungen).

(2) Verbraucher: Bei Sonderanfertigungen besteht grundsätzlich kein Widerrufsrecht.

(3) Änderungen nach Freigabe/Produktionsbeginn gelten als Änderungsauftrag und werden nach Aufwand berechnet; Lieferzeiten verlängern sich entsprechend.

(4) Bei Sonderbauten/Werklieferungen erfolgt die Abnahme nach § 14 Teil 1. Mit Abnahme geht die Gefahr über; die Vergütung wird fällig.

§ 8 RÜCKNAHME, UMTAUSCH, WIDERRUF (VERBRAUCHER)

(1) Unternehmer: Rücknahme/Umtausch erfolgt nur nach individueller Vereinbarung.

(2) Verbraucher: Widerruf richtet sich nach § 19 Teil 1. Kein Widerruf bei Sonderanfertigung; ferner kann das Widerrufsrecht bei versiegelter Ware aus Hygienegründen entfallen, wenn die Versiegelung entfernt wurde (sofern einschlägig).

§ 9 HAFTUNG

Es gilt § 17 Teil 1. Bei Unternehmern ist die Haftung – soweit gesetzlich zulässig – zusätzlich auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ergänzend gelten die Regelungen aus Teil 1. Bei Unternehmern ist Gerichtsstand der Sitz der Clubkind Design GmbH.